

Hygienekonzept
der Stadt Neckarsulm über die Nutzung der städtischen Sportanlagen
und der Durchführung von Sportwettkämpfen*

Auf der Grundlage der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg ist für die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie für Sportwettkämpfe ein Hygienekonzept zu erstellen:

A. Grundsätzliches:

1. Das Hygienekonzept der Stadt Neckarsulm über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der Durchführung von Sportwettkämpfen enthält allgemeingültige Regelungen im Hinblick auf die Vorgaben der derzeit gültigen Corona-Verordnungen. Die Vereine erstellen ein auf den jeweiligen Trainings- und Wettkampfbetrieb abgestimmtes Hygienekonzept und legen dieses zur Genehmigung der Stadt Neckarsulm vor.
2. Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes, insbesondere die „CoronaVO“ sowie die „CoronaVO Sport“ in der jeweils geltenden Fassung, müssen von den Vereinen eigenverantwortlich eingehalten werden.
3. Die Vereine stellen durch Anleitung und Kontrolle alleinverantwortlich sicher, dass die Grundsätze des Infektionsschutzes, sowie alle Regeln nach den geltenden Verordnungen eingehalten werden.
4. Jeder Verein benennt in seinem Hygienekonzept eine*n Hygienebeauftragte*n, der/die als Koordinator*in für sämtliche Anliegen und Anfragen in Bezug auf den Trainings- und Wettkampfbetrieb zuständig ist, und teilt diese*n schriftlich dem Kultur- und Sportamt der Stadt Neckarsulm mit.
5. Für alle Trainingseinheiten müssen die Namen, Adressen und Telefonnummern, die Anwesenheitsdauer aller Anwesenden, sowie der Test-, Impf- und Genesenennachweis dokumentiert und für mindestens vier Wochen aufbewahrt werden. Nach vier Wochen müssen die Angaben der Personen gemäß der DSGVO ordnungsgemäß gelöscht werden.
6. Eine Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nur erlaubt, wenn in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS CoV-19-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/ erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen) vorlagen und in den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS CoV-19 getestet worden ist, bestand. In allen anderen Fällen sind die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie der Aufenthalt auf dem Sportanlagen untersagt.

B. Für den Trainingsbetrieb gelten folgende Vorgaben:

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln:

7. Abseits des Sportbetriebs (z.B. am Spielfeldrand) ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen einzuhalten und ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Bei sportlicher Betätigung kann der Mund-Nasenschutz abgesetzt werden. Ansammlungen und Warteschlangen sind in jedem Fall zu vermeiden.

8. Eine Zwischenreinigung der Sportanlagen einschließlich der Sanitäranlagen kann seitens der Stadt nicht erfolgen. Vor dem Hintergrund der Nutzung durch mehrere Gruppen/Vereine nacheinander sind Handkontaktflächen (Türgriffe, Handläufe, Sitzbänke etc.) vereinsseitig nach der jeweiligen Trainingseinheit vom jeweiligen Verein bzw. der jeweiliger Trainingsgruppe zu desinfizieren.
9. Sportgeräte sind vor und nach Ende der Nutzung zu desinfizieren. Bei Gegenständen mit empfindlicher Oberfläche dürfen nur geeignete Reinigungsmittel verwendet werden.
10. Körperkontakte (z.B. Händeschütteln und Umarmungen) sind zu vermeiden.
11. Generell ist während des Trainings- und Wettkampfbetriebs darauf zu achten, dass ein Husten und Niesen in die Armbeuge und auf keinen Fall in die Hand erfolgt.
12. Hand- und Flächendesinfektionsmittel bzw. geeignete Reinigungsmittel sind vom Verein bereitzustellen. Ein fettlösendes Reinigungsmittel (=tensidhaltig) ist dabei ausreichend.
13. Ein Betreten der Sportanlage ist erst zur gültigen Überlassungszeit und nur in Begleitung des/der verantwortlichen Übungsleiter*in möglich.

Nutzung der Sanitäranlagen/Umkleiden:

14. Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.

Durchführung des Trainingsbetriebs:

15. Auf weitläufigen Anlagen dürfen mehrere Gruppen unabhängig voneinander Sport treiben. Die jeweiligen Flächen sind voneinander abzugrenzen. Eine Durchmischung der Gruppen ist nicht zulässig.
16. Es besteht eine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme am Trainingsbetrieb. Dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

17. Der Trainingsbetrieb ist abhängig von der aktuellen Öffnungsstufe wie folgt möglich:

Inzidenz über 100 / BUNDESNOTBREMSE

- Kontaktlose Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.
- Kontaktloser Sport im Freien in Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Anleitungspersonen mit negativen Schnelltest).
- Reha-Sport sowie Spitzen- oder Profisport.

Öffnungsstufe 1

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen. Für den organisierten Vereinssport ist das auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt. Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig.

Öffnungsstufe 2

- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet (eine Person je angefangene 20 qm). Für den organisierten Vereinssport gilt dies auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.

Öffnungsstufe 3

- Wie Öffnungsstufe 2, nur eine Person je angefangene 10 qm.
- Auch nicht kontaktarme Sportausübung ist erlaubt.

Schwellenwert unter 35

- Uneingeschränkte Sportausübung möglich.
- Die Testpflicht für Sport im Freien entfällt.

Das Kultur- und Sportamt der Stadt Neckarsulm informiert über die jeweils aktuell gültige Regelung und kann Abweichungen festlegen.

18. Trainingseinheiten dürfen nur ohne Zuschauer*innen stattfinden.

19. Für jede Trainingsmaßnahme ist vereinsintern eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Hygienevorgaben verantwortlich ist. Die Benennung der verantwortlichen Person muss schriftlich erfolgen. Dieser Person obliegt auch die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Daten nach Nr. 5.

20. Beim Wechsel von Trainingsgruppen stimmen sich die Vorstände oder deren Beauftragte bzw. Trainer/Übungsleiter*innen entsprechend ab, um eine Durchmischung der Trainingsgruppen zu vermeiden. Die Trainer/Übungsleiter*innen vor Ort müssen darauf achten, dass die Gruppe mindestens fünf Minuten vor Ende der Überlassungszeit die Sportanlage wieder verlässt, damit kein Begegnungsverkehr mit nachfolgenden Nutzer*innen stattfindet.

Durchführung von Schulsport:

Inzidenz über 100 / BUNDESNOTBREMSE

- Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für Schüler*innen, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben.
- Basiskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums.

Inzidenz 50 -100

- Fachpraktischer Sportunterricht ist nur im Freien zulässig. Der Unterricht darf dabei ausschließlich im Klassen- oder Gruppenverband, bei weiterführenden Schulen zusätzlich ausschließlich kontaktarm erfolgen. Fachpraktischer Sportunterricht gemäß der VO darf auch in Hallen erfolgen.

Inzidenz 35 -50

- Fachpraktischer Sportunterricht in Hallen darf ausschließlich kontaktarm erfolgen. Fachpraktischer Sportunterricht im Freien jeglicher Art ist an allen Schulen zulässig.

Inzidenz unter 35

- An allen Schulen unabhängig von Klassen- oder Gruppenverband ist fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art zulässig.

C. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen gelten ergänzend folgende Vorgaben:

21. Die zulässige Zuschaueranzahl richtet sich nach der aktuellen Öffnungsstufe:

Inzidenz über 100 / BUNDESNOTBREMSE

- Die Durchführung von Sportwettkämpfen ist untersagt.

Öffnungsstufe 1

- Wettkampfveranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Zuschauer*innen sind im Spitzen- und Profisport ohne Begrenzung der Teilnehmer*innen erlaubt. Im Bereich des kontaktarmen Amateursports sind bis zu 20 Sportler gestattet.

Öffnungsstufe 2

- Bei Wettkampfveranstaltungen im kontaktarmen Amateursport sowie im Spitzen- und Profisport ist Zahl der Teilnehmer*innen nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 250 Zuschauer*innen im Freien oder 100 Zuschauer*innen innerhalb geschlossener Räume.

Öffnungsstufe 3

- Im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist Zahl der Teilnehmer*innen nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 500 Zuschauer*innen im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.

Schwellenwert unter 35

- Im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist Zahl der Teilnehmer*innen nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 750 Zuschauer*innen im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.

22. Die Vorstände bzw. deren Beauftragte stellen sicher, dass die Gastmannschaften vor dem Wettkampf bzw. Ligaspiel das Hygienekonzept der Stadt Neckarsulm sowie das Hygienekonzept des Vereins erhalten.
23. Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie hat der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes, den Anforderungen der aus der Corona Verordnung § 2 Absatz 1 Satz 1 entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen und der Stadt Neckarsulm zur Genehmigung vorzulegen.
24. Für den Wettkampf- bzw. Ligabetrieb müssen ebenfalls die Kontaktdaten nach Nr. 5 erhoben werden. Zulässig sind pro Zuschauer nur Einzelblätter, die ausgefüllt in ein abgeschlossenes Behältnis eingeworfen werden oder ebenfalls unter Berücksichtigung der DSGVO in digitaler Form.

- 25.** Die ausrichtende Mannschaft /der ausrichtende Verein ist verpflichtet, alle erforderlichen Markierungen, Beschilderungen und sonstige Vorkehrungen zur Nutzung der Sportstätte gemäß den Corona-Vorgaben vor der Veranstaltung anzubringen.
Darüber hinaus ist die ausrichtende Mannschaft/ der ausrichtende Verein verpflichtet, während der Veranstaltung die Einhaltung der Regelungen eigenverantwortlich sicherzustellen und umzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben können sowohl Sportler*innen, Betreuer*innen als auch Zuschauer*innen von der Veranstaltung sowohl von Vereinsverantwortlichen als auch durch die Stadt Neckarsulm ausgeschlossen werden.
- 26.** Auf dem Gelände der Sportstätte oder Sportanlage ist der Ausschank und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt; erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.
- 27.** Die sportartspezifischen Vorgaben der Spitzensportverbände, welche auf der Homepage des DOSB zur Verfügung gestellt werden, müssen berücksichtigt und eingehalten werden.

Die Vereinsvorstände tragen dafür Sorge, dass allen verantwortlichen Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen und weitere Verantwortliche das Hygienekonzept der Stadt Neckarsulm, das Hygienekonzept des Vereins sowie das sportartenspezifische Hygienekonzept des jeweiligen Fachverbandes bekannt ist und sie entsprechend eingewiesen werden.

Bei Nichtbeachtung der Regeln können Sportanlagen wieder geschlossen und Bußgelder verhängt werden. Wir behalten uns vor, den Trainingsbetrieb eines einzelnen Vereins bzw. Abteilung zu untersagen, wenn Hygienevorgaben nicht eingehalten werden.

Neckarsulm, den 07.06.2021

gez.
Kultur- und Sportamt
Stadt Neckarsulm

Anlagen

Anlagen

Übersicht über die Außensportanlagen in Neckarsulm (1/2):

Sportplätze Anschrift der Plätze		Art der Anlage	Maximale Personenanzahl
1.	Stadion Pichterich / Platz 1 Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
2.	Stadion Pichterich / Kampfbahn Typ B Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Laufbahn	2 x 20 Personen
3.	Stadion Pichterich / Platz 1, Weitsprung Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen
4.	Stadion Pichterich / Platz 2 Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
5.	Stadion Pichterich / Platz 2, Weitsprung Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen
6.	Stadion Pichterich / Platz 3 Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Kunstrasen 1)	2 x 20 Personen
7.	Stadion Pichterich / Platz 4 Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Kleinspielfeld (Kunstrasen 2)	2 x 20 Personen
8.	Stadion Pichterich / Platz 4 Hochsprunganlage Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Hochsprunganlage	10 Personen
9.	Roßmarkt / Platz A bei KS-Parkplatz 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
10.	Roßmarkt / Platz B bei KS-Parkplatz 74172 Neckarsulm	Kleinspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
11.	Sportplatz Obereisesheim / Platz 1 Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
12.	Sportplatz Obereisesheim / Platz 1, Laufbahn Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	Laufbahn	10 Personen
13.	Sportplatz Obereisesheim / Platz 1, Weitsprung Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen

Übersicht über die Außensportanlagen in Neckarsulm (2/2):

14.	Sportplatz Obereisesheim / Platz 2 Eberwinstraße 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
15.	Sportplatz Amorbach / Platz 1 Schwabenweg 25 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
16.	Sportplatz Amorbach / Platz 1, Laufbahn Schwabenweg 25 74172 Neckarsulm	Laufbahn	10 Personen
17.	Sportplatz Amorbach / Platz 1, Weitsprung Schwabenweg 25 74172 Neckarsulm	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen
18.	Sportplatz Amorbach / Platz 2 Schwabenweg 25 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Grasmaster)	2 x 20 Personen
19.	Sportplatz Dahenfeld / Platz 1 Prügelwiese 1 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
20.	Sportplatz Dahenfeld / Platz 1, Weitsprung Prügelwiese 1 74172 Neckarsulm	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen
21.	Sportplatz Dahenfeld / Platz 2 Prügelwiese 1 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Kunstrasen)	2 x 20 Personen
22.	Beachvolleyballfeld Platz 1 Reisachmühlweg 74172 Neckarsulm	Spielfeld (Sand)	10 Personen
23.	Beachvolleyballfeld Platz 2 Reisachmühlweg 74172 Neckarsulm	Spielfeld (Sand)	10 Personen

Wichtig: Wenn mehrere 20er Gruppen erlaubt sind, müssen die einzelnen Gruppen in ihren vorher festgelegten Begrenzungen bleiben.

Übersicht über der Sporthallen in Neckarsulm (1/2):

	Halle Standort der Halle	Angaben zur Aufteilung / Anzahl Nebenhallen	Maximale Personenanzahl
1.	Amorbach-Sporthalle Grenchenstraße 2 74172 Neckarsulm-Amorbach	3 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
2.	Ballei-Sporthalle Deutschordensplatz 1 74172 Neckarsulm	3 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
3.	Eberwingsporthalle Obereisesheim Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	3 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
4.	Eberwingsporthalle Obereisesheim Kraftraum Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	1 Kraftraum	maximal 7 Personen
5.	Hezenbergsporthalle Hezenbergstraße 97 74172 Neckarsulm	2 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
6.	Hüttberghalle Dahenfeld Erlenbacher Straße 37 74172 Neckarsulm-Dahenfeld	1 Hallenteil	20 Personen
7.	Johannes-Häußler-Sporthalle Karlstraße 3 74172 Neckarsulm	2 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
8.	Johannes-Häußler-Gymnastikhalle Karlstraße 3 74172 Neckarsulm	1 Hallenteil	20 Personen
9.	Johannes-Häußler-Boxhalle Karlstraße 3 74172 Neckarsulm	1 Raum	20 Personen

Übersicht über der Sporthallen in Neckarsulm (2/2):

10.	Neubergsporthalle Danziger Straße 43 74172 Neckarsulm	1 Hallenteil	20 Personen
11.	Pichterichhalle Pichterichstraße 27 74172 Neckarsulm	3 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
12.	Pichterichhalle Krafraum Pichterichstraße 27 74172 Neckarsulm	1 Krafraum	maximal 6 Personen
13.	Sulmturnhalle Saarstraße 20 74172 Neckarsulm	1 Hallenteil	20 Personen
14.	Turn- und Festhalle Amorbach Amorbacher Straße 23 74172 Neckarsulm-Amorbach	1 Hallenteil	20 Personen
15.	Turn- und Festhalle Obereisesheim Rosenstraße 11 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	1 Hallenteil	20 Personen
16.	Gymnastikraum Obereisesheim Rosenstraße 11 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	1 Hallenteil	maximal 8 Personen